



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Bundesamt für
Naturschutz

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

*Ziele und Anforderungen der Verordnung und Erarbeitungsstand
des Nationalen Wiederherstellungsplans*

Inhalte

1. Wiederherstellung der Natur

- Zeit zu handeln
- Was bedeutet Wiederherstellung?
- Wie ist die Umsetzung organisiert?

2. EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO)

- Bedeutung und Ziele
- Artikel der W-VO und Beispiele für Wiederherstellung

3. Der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP)

- Das einheitliche Format für den NWP
- Der Prozess zur Erarbeitung des NWP
- Zeitschiene von W-VO und NWP
- Durchführung der W-VO

4. Die W-VO als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

- Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit

5. Fazit und Ausblick

1.

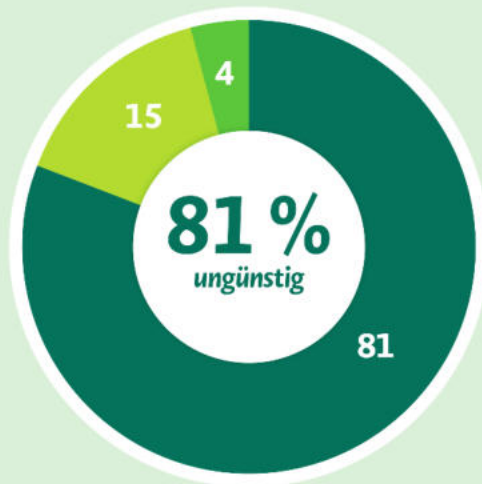
WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR

Zeit zu handeln

Was bedeutet Wiederherstellung?

Wiederherstellung der Natur – Zeit zu handeln

Erhaltungszustand von Lebensraumtypen relevanter europäischer Lebensräume (Bewertung nach Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)



● günstig ● ungünstig ● unbekannt

Intakte Ökosysteme sind wichtig für



Biologische Vielfalt



Sauberes Wasser



Fruchtbare Böden



Ernährungssicherheit



Saubere Luft



Klimaschutz
und Klimaanpassung



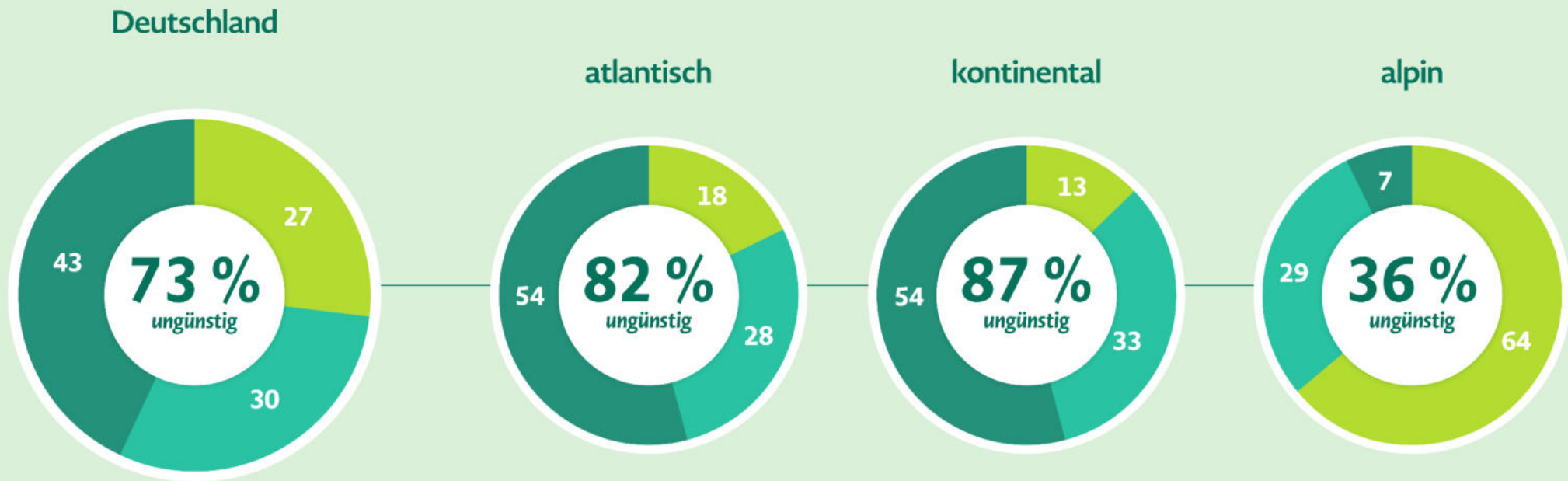
Erholung



Resilienz

Wiederherstellung der Natur – Zeit zu handeln

Bewertung des Erhaltungszustandes bei den Lebensraumtypen nach biogeographischen Regionen



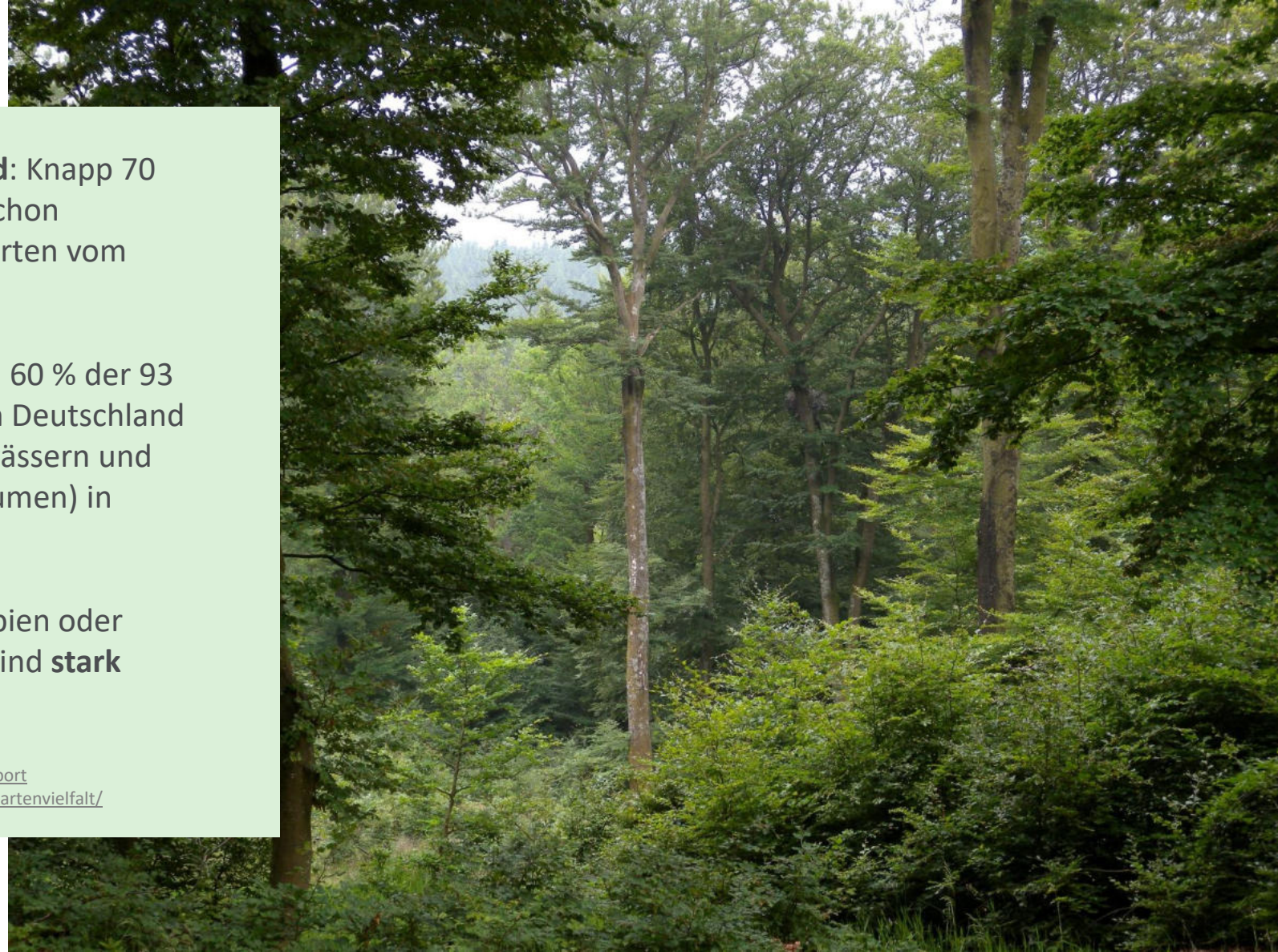
Angaben in Prozent

● günstig (FV) ● ungünstig-ungzureichend (U1) ● ungünstig-schlecht (U2)

Wiederherstellung der Natur – Zeit zu handeln

- Die Natur ist in einem **kritischen Zustand**: Knapp 70 Prozent der globalen Artenvielfalt sind schon verschwunden und bis zu einer Million Arten vom Aussterben bedroht.
- Laut des **Faktenchecks Artenvielfalt** sind 60 % der 93 dort beschriebenen Lebensraumtypen in Deutschland (Agrar- und Offenland, Wald, Binnengewässern und Auen, an den Küsten und in urbanen Räumen) in schlechtem Zustand.
- Viele Arten – ob Vögel, Insekten, Amphibien oder Pflanzen – werden immer seltener und sind **stark bedroht**.

Quelle: WWF Living Planet Report 2024 <https://www.wwf.de/living-planet-report>
Faktencheck Artenvielfalt 2024 <https://www.feda.bio/de/das-ist-faktencheck-artenvielfalt/>



Was bedeutet Wiederherstellung?

Die Natur wiederherzustellen bedeutet, die Erholung von geschädigten oder zerstörten Ökosystemen, z. B. Wälder, Meere, Wiesen oder Moore, mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen.

Der **Zustand dieser Ökosysteme wird verbessert**, damit sie ihre natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen weiter erfüllen können. Die Festlegung des Referenzrahmens für einen guten Zustand durch die EU-Mitgliedstaaten ist flexibel gestaltet, um der unterschiedlich starken Degradierung der Ökosysteme besser entgegenwirken zu können.



Was bedeutet Wiederherstellung?

Aktive Wiederherstellungsmaßnahmen



Anlage von Hecken
und Blühstreifen in der
Agrarlandschaft



Rückbau künstlicher
Hindernisse an und in
Fließgewässern



Steigerung der Baumarten
und Vielfalt in Forsten



Wiedervernässung von
Mooren



Wiederansiedlung
von Arten



Schutz und Stärkung von
marinen Ökosystemen

Passive Wiederherstellungsmaßnahmen



Regulierung der
Fischerei in wichtigen
Ökosystemen



Weniger oder gar
kein Pestizideinsatz



Totholz im Wald
belassen



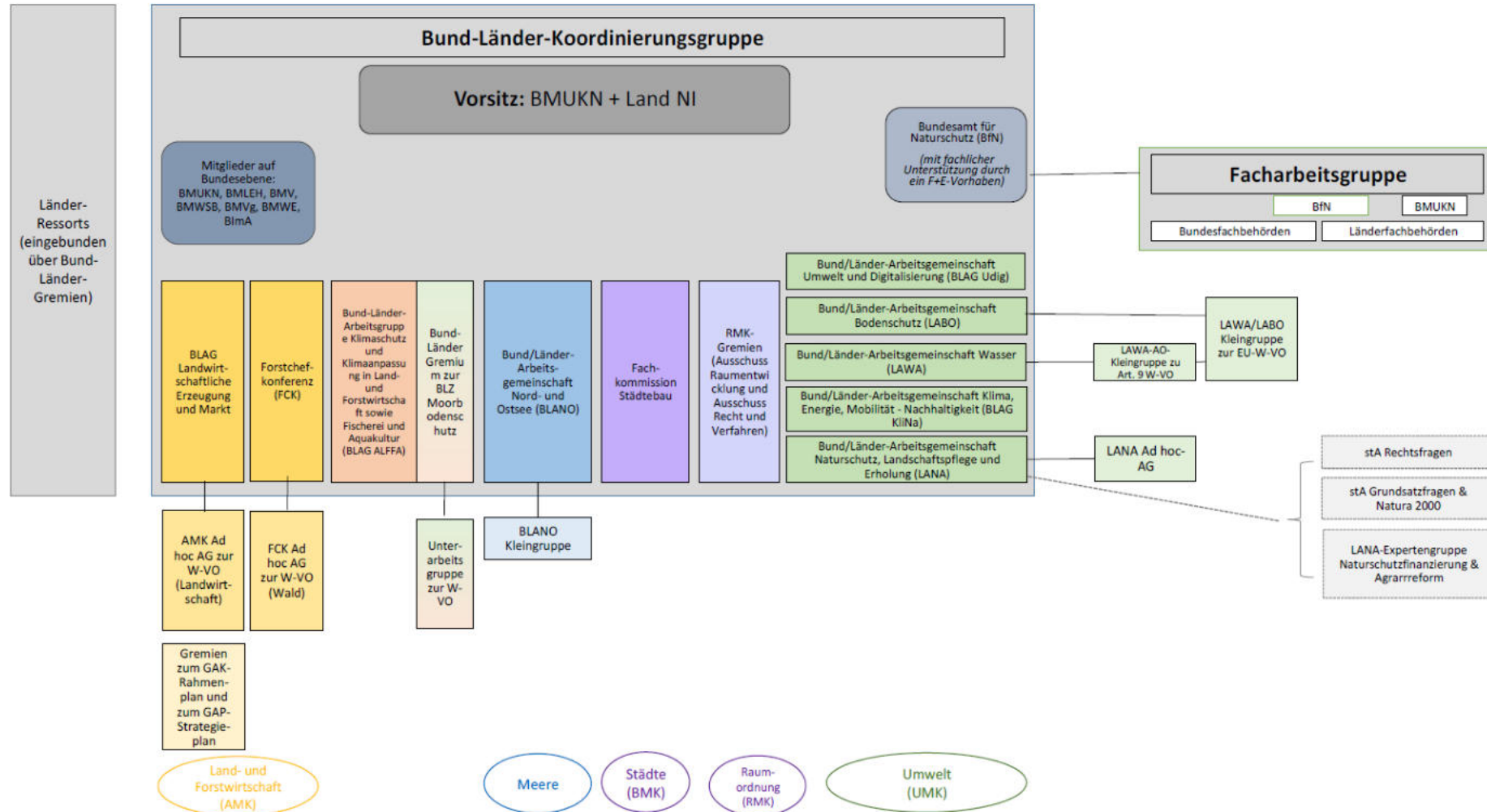
Städtische Grünfläche
seltener mähen

Wie ist die Umsetzung organisiert?

Stand: 28.10.2025
AG N III 2 W, BMUKN

Organisationsstruktur Bund-Länder

Bund-Länder-Zusammenarbeit zur Durchführung der W-VO (wird fortlaufend angepasst)



Wie ist die Umsetzung organisiert?

Organisationsstruktur in Niedersachsen I

Bund-Länder- Koordinierung

(Vorsitz BMUKN+ UMK-Vertretung MU NDS AL´in 6)

Alle betroffenen Bundesressorts, Länderarbeitsgremien (ad hoc AG W-VO), BfN



MU AL´in 6, ML AL 1

Landesinterne Koordinierung Niedersachsen: AG Abteilungsleitungen

Schwerpunkt: Nds. Beitrag zum nat. NWP

ALs MU Abt. 6, 2; ML AL 1, ML RGL R; MW AL´in 6, StK AL 4

Leitung: MU AL´in 6 (wechselnd)

Geschäftsstelle: Abt 6/MU (technische Koordinierung)



Aufgaben:

- Abstimmung zur Umsetzung in Niedersachsen
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Information (einheitliche Formate)
- Abstimmung zu Finanzierungsinstrumenten

Wie ist die Umsetzung organisiert?

Organisationsstruktur in Niedersachsen II

W-VO	Zielbereich der Wiederherstellung	operationelle Zust. auf Landesebene (Ressort)
Art. 4	Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen	MU
Art. 5	Meeresökosystemen	MU, ML
Art. 8	städtische Ökosysteme	MW
Art. 9	natürliche Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundenen Auen	MU
Art. 10	Bestäuberpopulationen	BMUKN (MU, ML)
Art. 11	landwirtschaftliche Ökosysteme	ML
Art. 12	Waldökosysteme	ML
Art. 13	3 Mrd. zusätzliche Bäume (i.V.m. Art. 4, 8 - 10)	ML, (MU, MW)

2.

EU-VERORDNUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR (W-VO)

Bedeutung und Ziele

Artikel der W-VO und Beispiele für Wiederherstellung

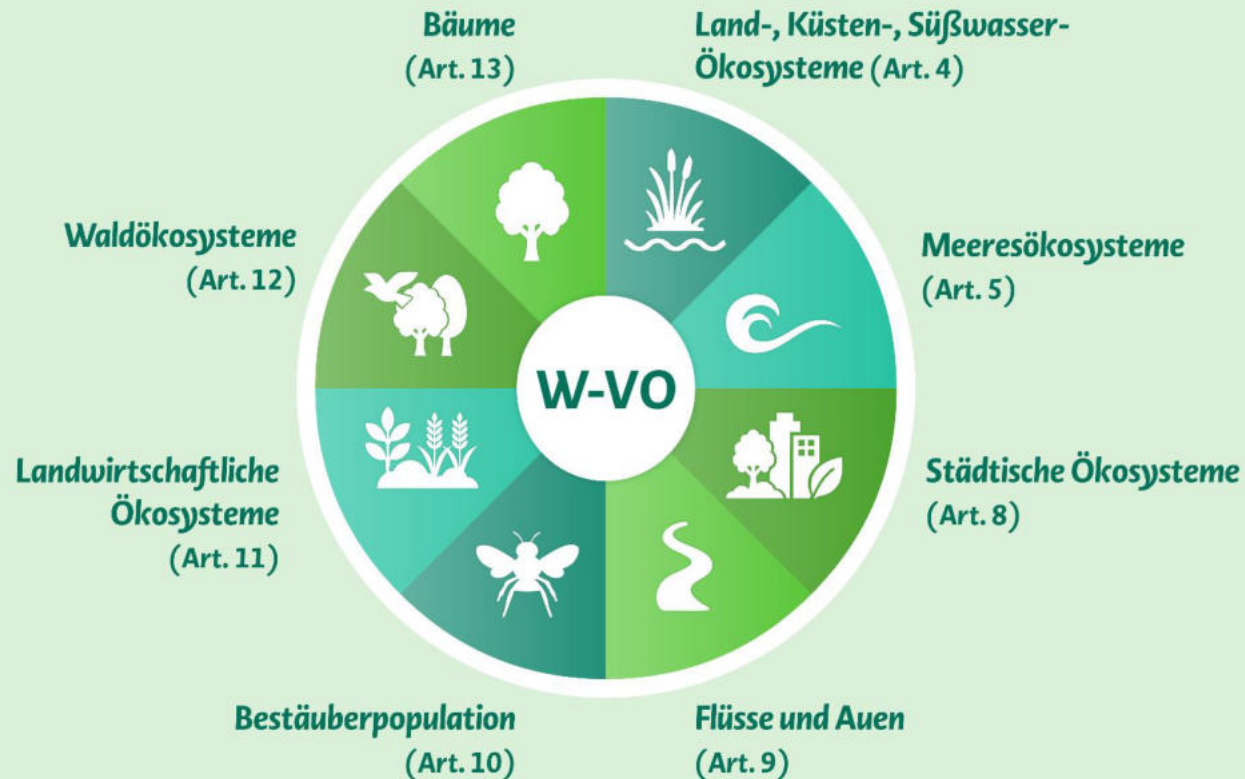
Bedeutung und Ziele

- In Kraft getreten am **18.08.2024**.
- Als EU-Verordnung **gilt die W-VO für Bund und Länder unmittelbar**: es ist keine Umsetzung in nationales Recht notwendig.
- Alle EU-Mitgliedsstaaten erarbeiten innerhalb von zwei Jahren ihren Entwurf für ihren **Nationalen Wiederherstellungsplan**: bis September 2026.



Bedeutung und Ziele

Die Handlungsfelder der W-VO



Das **übergreifende Unionsziel** der W-VO ist die Erholung der **biologischen Vielfalt** und Gewährleistung der **Widerstandsfähigkeit** der Natur.

Einleitung von Maßnahmen

- auf mindestens **20 % der Land- und 20 % der Meeresfläche der EU bis 2030**.
- für **alle Ökosysteme**, die einer Wiederherstellung bedürfen, bis 2050.
- Dies umfasst nicht nur Schutzgüter der EU-Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), sondern geht darüber hinaus und strebt eine Verbesserung weiterer Lebensräume und Arten in schlechtem Zustand an.

Artikel 4: Wiederherstellung von Land-, Küsten und Süßwasserökosystemen

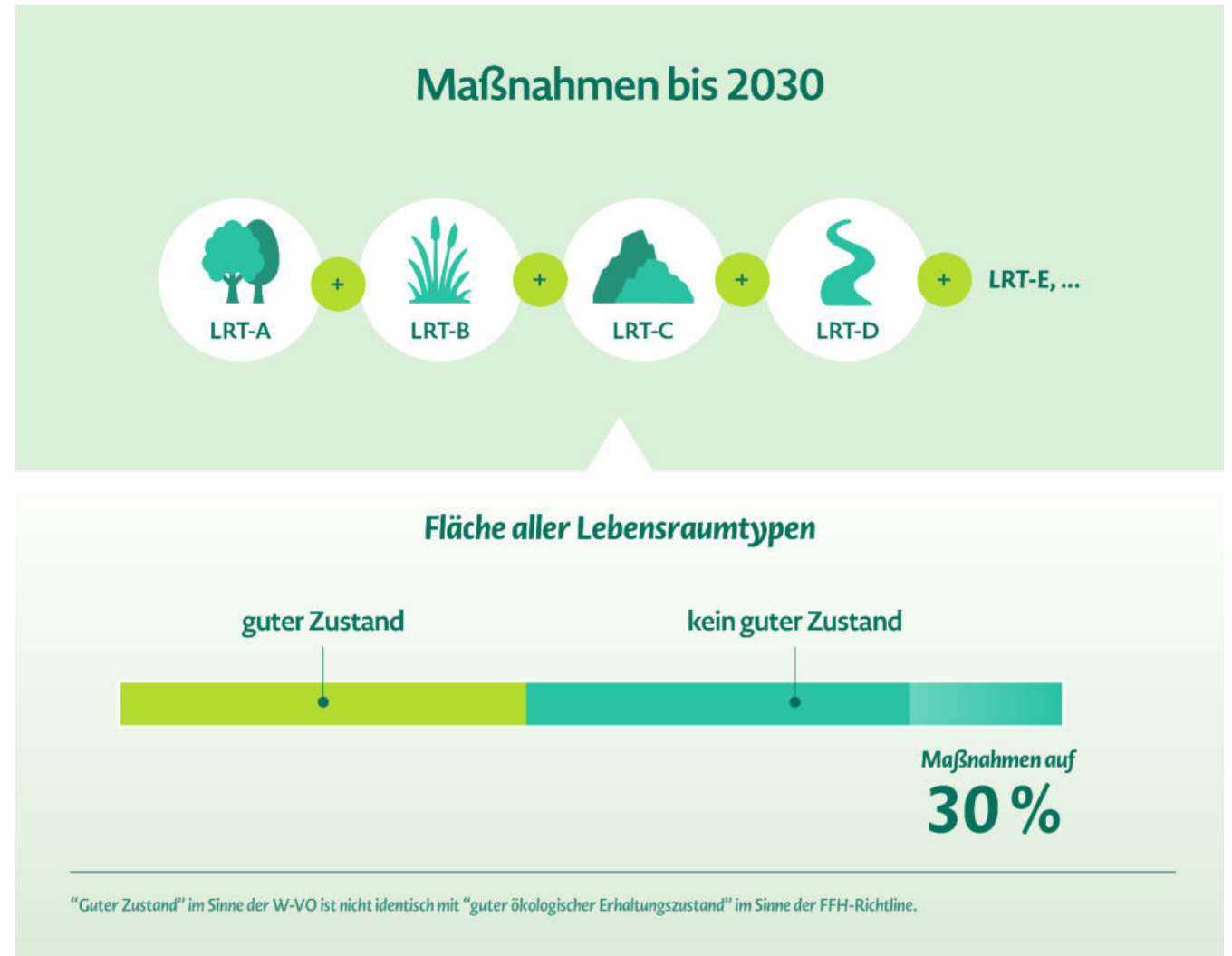
- Artikel 4 setzt konkrete, zeitgebundene Ziele für die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen für die **Verbesserung der Zustände von Lebensraumtypen (LRT)** der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Zusätzlich sind **Ziele für Habitate** der Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) enthalten.
- Mitgliedstaaten müssen **Maßnahmen auf zusätzlichen Flächen** ergreifen, um eine günstige Gesamtfläche für die Lebensraumtypen (Anhang I) zu erreichen.
- Maßnahmen sind zu etablieren
 - bis 2030 für mindestens 30 %,
 - bis 2040 für mindestens 60 %
 - bis 2050 für 100 % der zusätzlich erforderlichen Fläche.



Artikel 4: Wiederherstellung von Land-, Küsten und Süßwasserökosystemen

Bis **2030** müssen auf **30 % der Gesamtfläche aller FFH-LRT**, die sich in keinem guten Zustand befindet, Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands ergriffen werden. (Art. 4 (1))

- **Zusammenfassen der LRT-Gesamtfläche zur Erleichterung** für die Mitgliedstaaten (MS) mit Blick auf die Kürze des Zeitrahmens.
- MS können bis **2030 frei entscheiden**, für welche LRT sie Maßnahmen ergreifen, d.h. es können auch LRT/LRT-Gruppen zunächst ausgeklammert werden.
- **Erst ab 2030** müssen für **alle LRT-Gruppen** Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, sofern LRT-Flächen sich nicht im guten Zustand befinden.

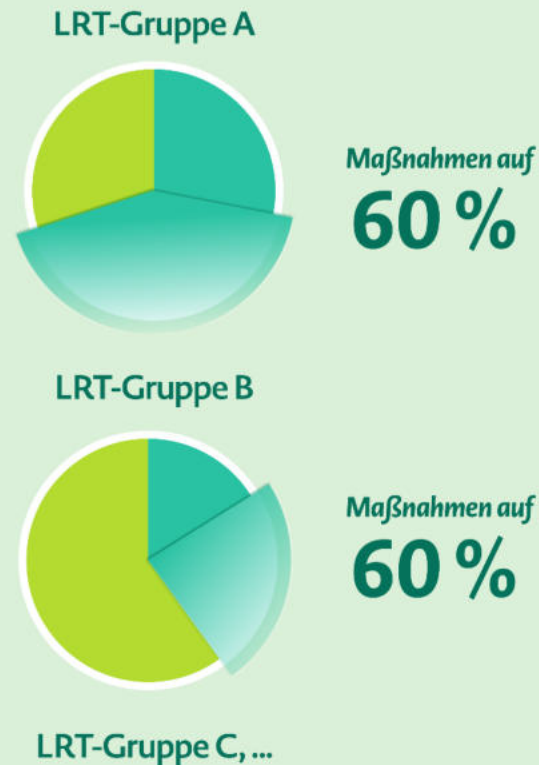


Artikel 4: Wiederherstellung von Land-, Küsten und Süßwasserökosystemen

Bis **2040** müssen Maßnahmen auf **60 %** der Flächen in nicht gutem Zustand **für jede LRT-Gruppe**, und bis **2050** auf **90 %** dieser Fläche **jeder LRT-Gruppe** ergriffen werden.

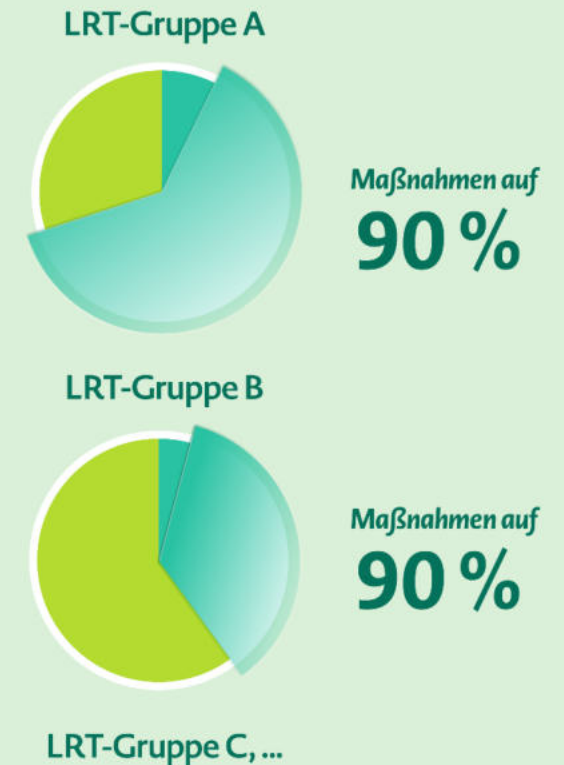
- Es liegt im **Ermessen der Mitgliedstaaten**, bei welchen LRT und LRT-Flächen der Zustand **mit welchen Maßnahmen** verbessert werden soll.
- Die Anknüpfung an **LRT-Gruppe statt an LRT** bedeutet: **für manche LRT müssen keine bzw. weniger Wiederherstellungsmaßnahmen** ergriffen werden, solange das Gesamtziel für die LRT-Gruppe erreicht wird.

Maßnahmen bis 2040



● guter Zustand ● kein guter Zustand

Maßnahmen bis 2050

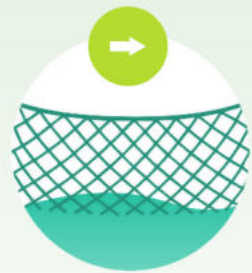


● guter Zustand ● kein guter Zustand

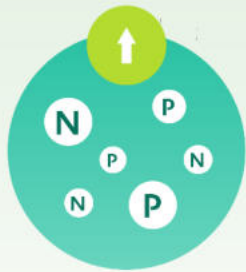
“Guter Zustand” im Sinne der W-VO ist nicht identisch mit “guter ökologischer Erhaltungszustand” im Sinne der FFH-Richtlinie.

Artikel 5: Wiederherstellung von Meeresökosystemen

Entwicklung Zustand der deutschen Ostsee- und Nordseegewässer zwischen 2016 und 2021



Physikalische Störung des Meeresboden



Eutrophierung



Lebensraum Meeresboden



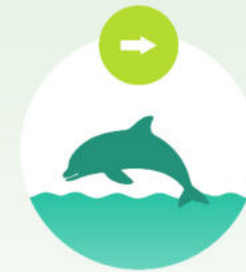
Lebensraum Freiwasser



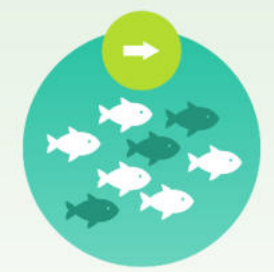
Nicht einheimische Arten



Vögel



Marine Säugetiere



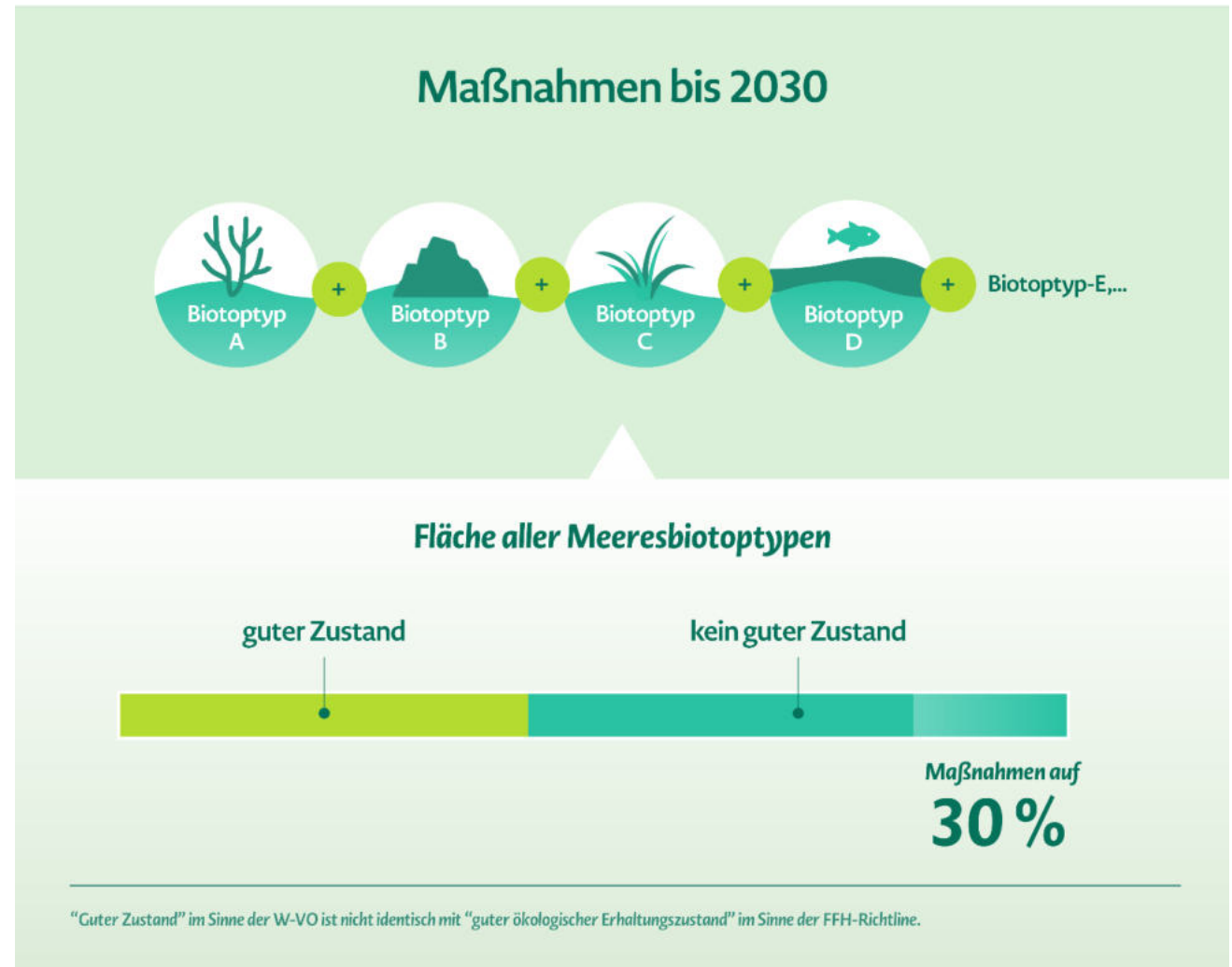
Kommerzielle Fischbestände und Fische

Der gute Umweltzustand (GES) konnte in deutschen Gewässern bislang nicht erreicht werden – Ein Großteil der untersuchten Deskriptoren (Eutrophierung ausgenommen) zeigt keine signifikanten Veränderungen

Artikel 5: Wiederherstellung von Meeresökosystemen

Zielsetzung:

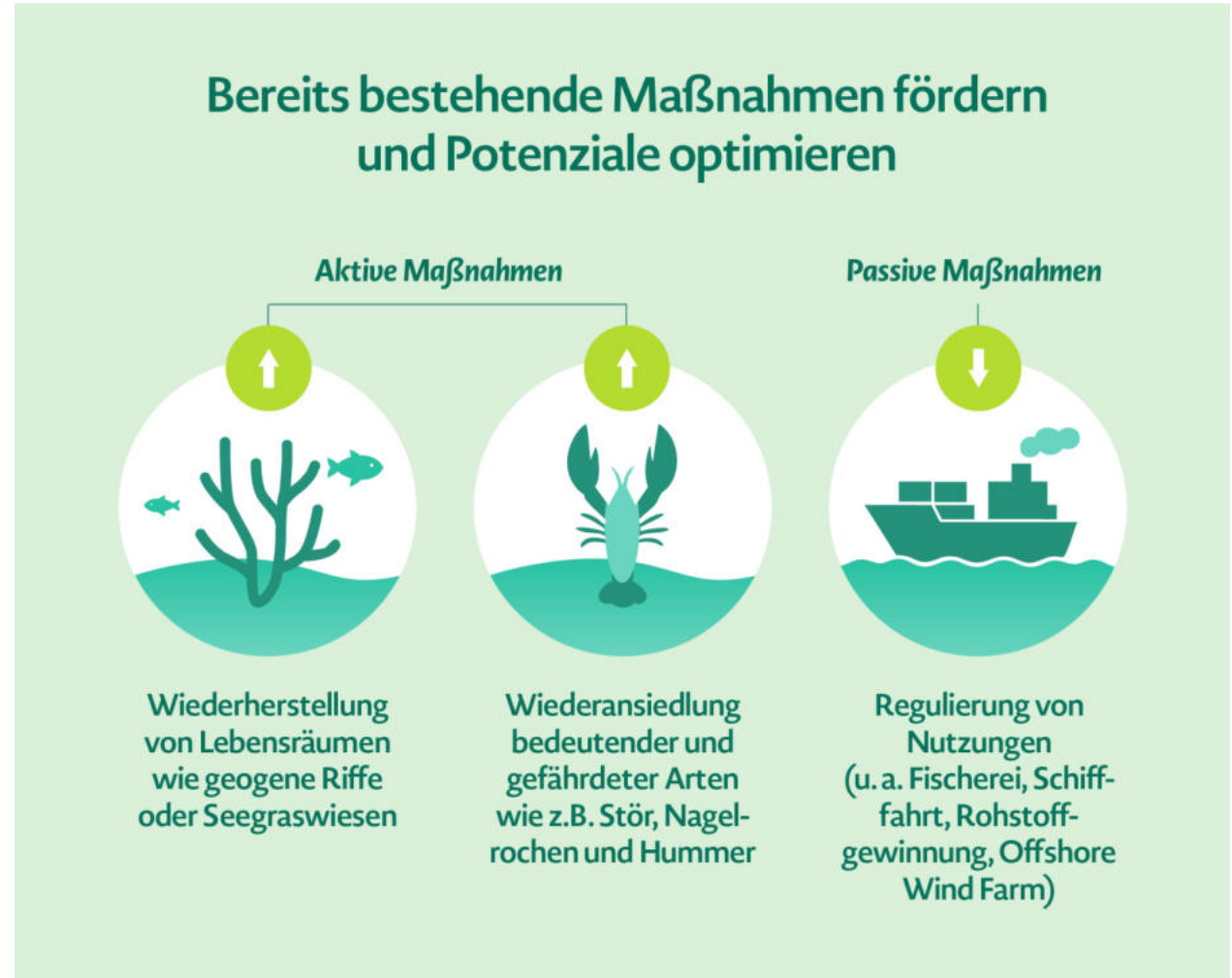
- Es müssen **Wiederherstellungsmaßnahmen** eingeleitet werden auf Flächen von **Meeresbiototypen** des 'European Nature Information System' (EUNIS), die **nicht in gutem Zustand** sind (Art. 5 (1)).
- **Bis 2030** auf 30 % der **Gesamtfläche** von EUNIS Meeresbiototypen in nicht gutem Zustand.
- Artikel 5 gibt das Biotop-Klassifizierungssystem EUNIS vor. In Deutschland hat dies zur Folge, dass die Identifizierung und Zuordnung relevanter mariner Biotope noch erfolgen muss.



Artikel 5: Wiederherstellung von Meeresökosystemen

Weitere Zielsetzungen analog zu Artikel 4:

- Mitgliedstaaten müssen **Wiederherstellungsmaßnahmen** für Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6 (Anhang II) auf Flächen ergreifen, die diese Biotoptypen nicht aufweisen.
- **Ziel:** Biotoptypen erneut etablieren, um eine günstige Gesamtfläche für diese Biotoptypen zu erreichen. (Art. 5 (2))
- Maßnahmen sind zu etablieren
 - bis 2030 auf mindestens 30 %,
 - bis 2040 auf mindestens 60 %,
 - bis 2050 für 100 % der zusätzlich erforderlichen Fläche.



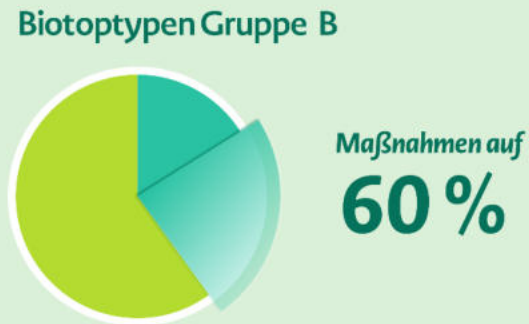
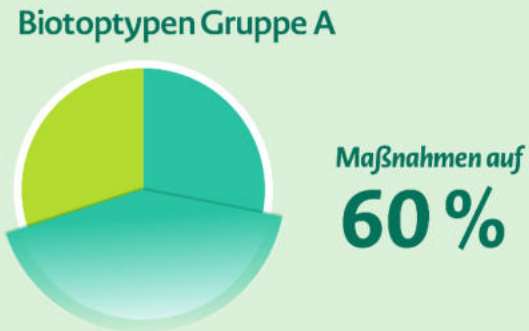
Artikel 5: Wiederherstellung von Meeresökosystemen

Bis **2040** müssen Maßnahmen auf **60 %** der Flächen in nicht gutem Zustand für jede **Biotoypengruppe eingeleitet** werden.

Bis **2050** müssen Maßnahmen auf **90 %** der Fläche in nicht gutem Zustand für jede **Biotoypengruppe eingeleitet** werden.

Für **Weichböden** gilt dies erst ab 2040, dann abweichende Ziele.

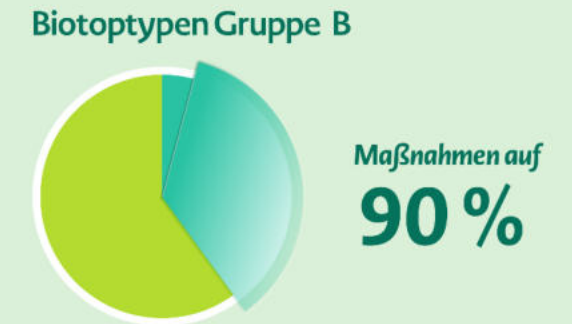
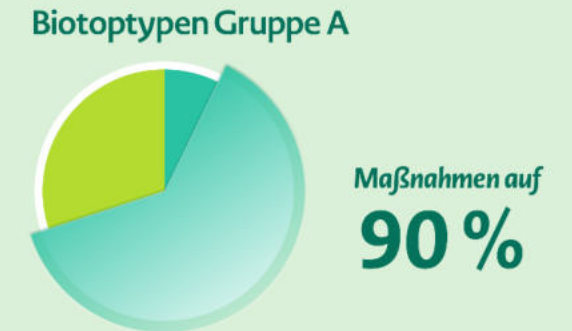
Maßnahmen bis 2040



Biotoypen Gruppe C, ...

● guter Zustand ● kein guter Zustand

Maßnahmen bis 2050



Biotoypen Gruppe C, ...

● guter Zustand ● kein guter Zustand

“Guter Zustand” im Sinne der W-VO ist nicht identisch mit “guter ökologischer Erhaltungszustand” im Sinne der FFH-Richtlinie.



Bedeutung der EU-Wiederherstellungsverordnung für den Städtebau

Begriffsdefinitionen

1. Städtische Grünflächen umfassen unter anderem städtische Wälder, Parks und Gärten, städtische Bauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken.“ (Nr. 47 der Begründung zur EU-W-VO)
2. „Städtische Grünfläche“: die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen . (Art. 3 Nr. 20 EU-WVO)
3. „Städtische Baumüberschirmung“ ist die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte“ (Art. 3 Abs. 21 W-VO)
4. Nicht: u.a. Ackerflächen
5. Kurz: „Alles, was von oben grün aussieht.“

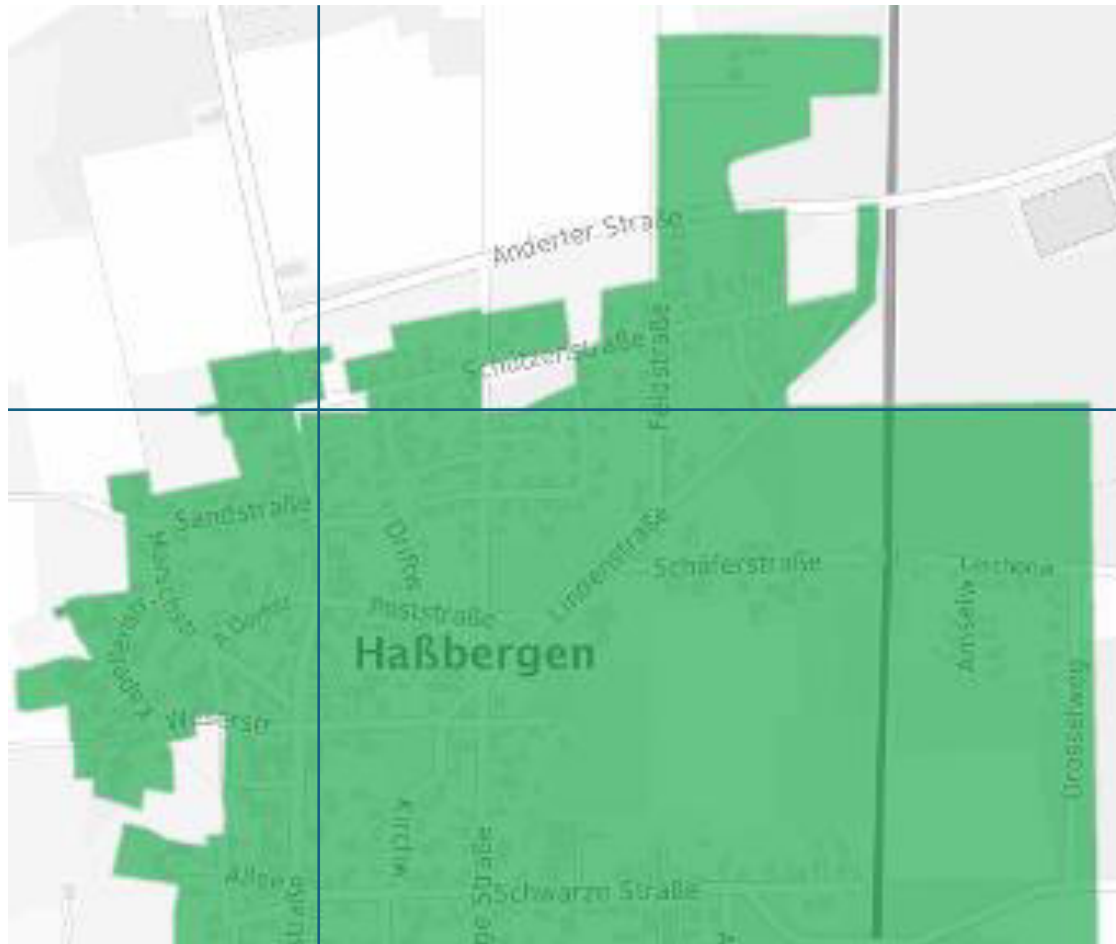
1. Anhand von Satellitenfotos wird durch den Bund maschinell ermittelt, wie hoch der Grünflächen- und Baumkronenanteil in den städtischen Ökosystemgebieten ist
2. Vorteil: Kein zusätzlicher Erfassungsaufwand für Behörden unterhalb des Bundes
3. Nachteil: Weder qualitative noch vertikale (Fassaden-) Begrünung können berücksichtigt werden
4. Integration von städtischen Grünflächen in Gebäude und Infrastruktur grundsätzlich zulässig.
In Deutschland nur vorgesehen, soweit durch Satellitenfotos erfassbar → Dachbegrünung

Städtische Ökosystemgebiete nach Art. 14 Abs. 4 - Vorgaben

1. Mindestens Teile der Stadt oder kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich städtischer Zentren, städtischer Räume und ggf. stadtnaher Gebiete.
 - a. Begriffe des „degree of urbanisation“ (DEGURBA) von eurostat
 - b. Teilt die EU in Rasterzellen von 1 km x 1 km Kantenlänge ein
 - c. Anhand der Bevölkerungsgröße und -dichte werden Siedlungen in drei Kategorien eingeteilt
 - i. städtisches Zentrum: Mindestens 50.000 Einwohner im gesamten Siedlungskörper und 1.500 Einwohner/km²
 - ii. kleinere Stadt oder Vorort: Mindestens 5.000 Einwohner im gesamten Siedlungskörper und 300 Einwohner/km²
 - iii. ländlicher Raum: Geringere Bevölkerung(-sdichte)
2. Oder das gesamte Gemeindegebiet

Städtische Ökosystemgebiete – Ausgestaltung in Deutschland

Zellen der DEGURBA zuzüglich angeschnittener Siedlungsbereiche



Zelle nach DEGURBA zzgl. angeschnittenem Siedlungsbereich in Haßbergen
(Quelle: <https://geodienste.bfn.de/wvo-art8?lang=de>, eigene Darstellung)

Städtische Ökosystemgebiete – Ausgestaltung in Deutschland

- Eine größere Flächenkulisse hätte zur Folge gehabt, dass
 - der Spielraum für Ausgleichsmaßnahmen größer gewesen wäre,
 - Im Gegenzug wäre in größeren Teilen des Gemeindegabiets der Verlust von Freiflächen und Baumüberschirmung auszugleichen und
 - Maßnahmen, die die Gemeinden nicht beeinflussen können, wie Forst- und Obstwirtschaft, aber auch Kalamitäten (großflächiger Sturmwurf, Borkenkäfer) hätten ausgeglichen werden müssen und wären in die Zuständigkeit der Gemeinde gefallen.

Städtische Ökosystemgebiete – Ausgestaltung in Deutschland

- Eine kleinere Flächenkulisse hätte zur Folge gehabt, dass
 - weniger Spielraum für Ausgleich bleibt,
 - Entsiegelungspotenziale in dünn besiedelten, aber stark versiegelten Bereichen (bspw. Gewerbegebieten) nicht genutzt werden könnten.
- Die unterschiedlichen Methoden hätten verhältnismäßig geringe Unterschiede für die einzelnen Gemeinden bewirkt.

Zeitliche Staffelung – bis Ende 2030

1. Kein Netto-Verlust hinsichtlich städtischer Grünflächen und Baumüberschirmung → Ausgleich möglich
2. und Ausnahme für Gemeinden mit städtischen Grünflächen von >45 % und Baumüberschirmung >10 %, solange diese Werte eingehalten werden → Ein Zurückfallen ist möglich!

Zeitliche Staffelung – ab 2031

1. Steigender Trend bei städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemgebieten gegenüber August 2024 erforderlich.
2. Sofern Ausnahme-Gemeinden zunächst einen Nettoverlust bei Grünflächen und/oder Baumüberschirmung herbeigeführt haben, müssen sie zunächst den Stand von 2024 erreichen, bevor Zunahmen von Grünflächen und Baumüberschirmung als steigender Trend anerkannt werden.
3. Steigender Trend muss nachgewiesen werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Zufriedenstellendes Niveau nach Art. 14 Abs. 5

1. Art. 14 Abs. 5 W-VO: „Die Mitgliedstaaten legen bis 2030 im Wege eines offenen und wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse [und] des in Art. 20 Absatz 10 genannten Orientierungsrahmens ein zufriedenstellendes Niveau fest, und zwar für
 1. lit. d) die in Art. 8 Absatz 2 genannten städtischen Grünflächen und
 2. lit. e) die in Art. 8 Absatz 3 genannte städtische Baumüberschirmung.“
2. Art. 20 Abs. 10 W-VO: „Bis zum 31. Dezember 2028 richtet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Orientierungsrahmen für die Festlegung der zufriedenstellenden Niveaus gemäß Art. 8 Absätze 2 und 3 [...] ein.“

Ausgleich

1. Städtische Grünflächen: Nettoverluste können auch in einem anderen städtischen Ökosystemgebiet ausgeglichen werden als in dem des Eingriffs.
2. Baumüberschirmung: Muss in dem städtischen Ökosystemgebiet ausgeglichen werden, in dem der Nettoverlust erfolgt.

Ausgleich nach BauGB

1. Bisher sieht der Eingriff-Ausgleich nach BauGB vor, dass die betroffenen Umweltgüter aufgenommen und durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden → Qualitativer Ansatz
2. Nach W-VO kommt es rein auf den flächenmäßigen Verlust an Grünfläche und Baumüberschirmung an. Diesem haben mindestens in gleichem Umfang eine flächenmäßige Zunahme an Grünfläche und Baumüberschirmung gegenüberzustehen (Netto-Null/steigender Trend) → Quantitativer Ansatz
3. Der Referentenentwurf der BauGB-Novelle enthält Regelungen zur W-VO
4. Diskutiert wird zwischen Bund, KSV auch nach BauGB und Ländern für die von der W-VO betroffenen Gemeinden von einem qualitativen zu einem quantitativen Ausgleich zu wechseln.

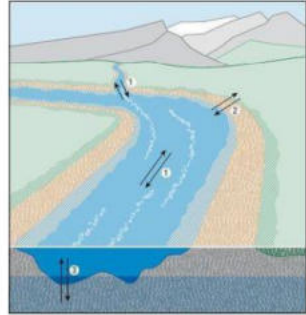
Artikel 9: Wiederherstellung von Flüssen und Auen

Zielsetzung:

- Wiederherstellung **der natürlichen Vernetzung von Flüssen** und der natürlichen Funktionen **damit verbundener Auen**.
- Beitrag zu Zielen des **Artikel 4** und zur Erreichung der **25.000 km frei fließenden Flüssen** in der EU (Unionsziel).
- Sicherstellung und Erhalt der **Vernetzung** von Flüssen und Auen.



Artikel 9: Wiederherstellung von Flüssen und Auen



Quelle:
<https://www.biodivers.ch/de/index.php/%C3%96kologie> nach Malmqvist 2002.

25 000 km

frei fließende Flüsse bis 2030

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**frei fließender Fluss**“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen **longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung** **nicht** durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, **behindert** wird und dessen natürliche **Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt** sind.

Erfassung und Beseitigung von Hindernissen:

- Die Mitgliedstaaten erstellen ein **Register von allen künstlichen Hindernissen** für die Vernetzung der Oberflächengewässer.
- **Sie ermitteln, welche hiervon obsolet sind.**
- **Beseitigung** von – prioritär obsoleten – künstlichen Hindernissen als Beitrag zum europaweiten Ziel bis 2030 **25.000 Kilometer zu freifließenden Flüssen umzuwandeln.**

Artikel 9: Wiederherstellung von Flüssen und Auen

- Fokus für **den ersten Entwurf des NWP**: nur longitudinale Hindernisse (Querbauwerke).
- Für den **finalen NWP 2027**: Ergänzung von Hindernisdaten zu lateralen und vertikalen Hindernissen aus der Gewässerstrukturkartierung.
- Kalkulation der FFR-Längen:
 - LAWA-AO-KG hat einen Leitfaden für die Identifizierung von FFR-Abschnitten (DE-FFR-Methode) sowie Vorschläge für eine vorgeschaltete Potenzialbetrachtung entwickelt.
 - Aktuell startet die Anwendung in den BL.



© Unterhaltungsverband Nr. 70, Obere Hunte

Artikel 9: Wiederherstellung von Flüssen und Auen – Beispiele

Renaturierung der Schunter



- Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen
- Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Reaktivierung von Überflutungsräumen und Auen
- Schaffung neuer Lebensräume für Fische, wirbellose Kleintiere, Wasserpflanzen, Libellen und Amphibien.

Nach der Renaturierung, April 2025

© Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Artikel 9: Wiederherstellung von Flüssen und Auen – Beispiele

Renaturierung der Elze (Einzugsgebiet Hunte)



Vor der Renaturierung (2016)

© Unterhaltungsverband Nr. 70, Obere Hunte

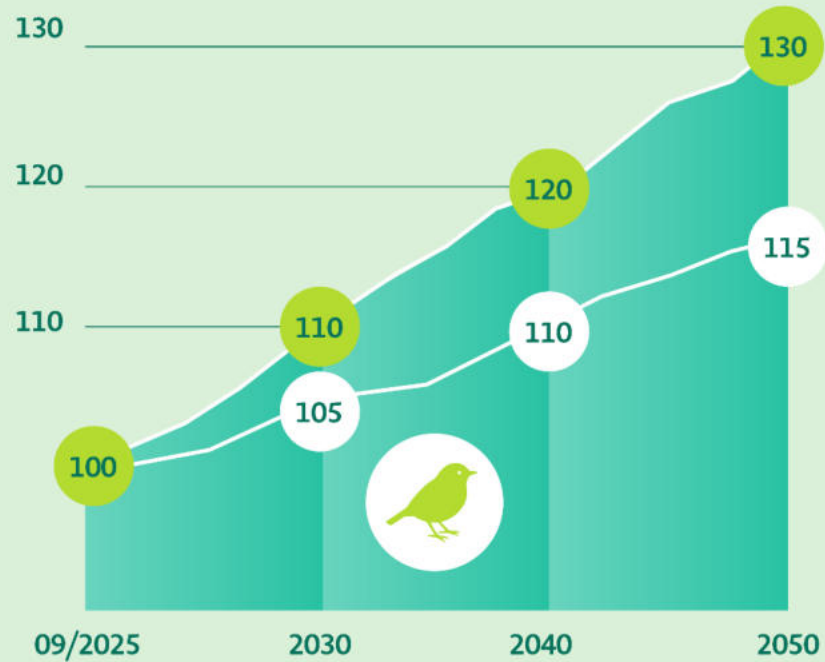


Nach der Renaturierung (2023)

© Unterhaltungsverband Nr. 70, Obere Hunte

Artikel 11: Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

Ziel: Feldvogelindex bis 2050 bei einem Wert von 130 bzw. 115



- Staaten mit historisch stärker erschöpfter Population
- Staaten mit historisch weniger stark erschöpfter Population

2 von 3 Indikatoren bis 2050 auf zufriedenstellendem Niveau



Organischer Kohlenstoffvorrat in mineralischen Ackerböden



Index der Grünlandschmetterlinge



Landschaftselemente mit großer Vielfalt

Artikel 11: Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

Maßnahmen bis 2030

auf Flächen landwirtschaftlich genutzter,
entwässerter, organischer Böden



Maßnahmen auf
30 %



Davon
25 %
wieder vernässt

Maßnahmen bis 2040

auf Flächen landwirtschaftlich genutzter,
entwässerter, organischer Böden



Maßnahmen auf
40 %



Davon
33 %
wieder vernässt

Maßnahmen bis 2050

auf Flächen landwirtschaftlich genutzter,
entwässerter, organischer Böden



Maßnahmen auf
50 %



Davon
33 %
wieder vernässt

Artikel 11: Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

Anrechenbarkeit von Flächen auf die Ziele für organische Böden:

- Die Mitgliedstaaten können Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Wiedervernässung, auf Flächen von Torfabbaugebieten ergreifen und diese Flächen zu 100% auf die jeweiligen Zielvorgaben für 2030, 2040 und 2050 anrechnen.
- Zudem können Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung von Böden ergriffen werden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden. Diese wiedervernässten Flächen können bis zu 40 % auf die Zielvorgaben für 2030, 2040 und 2050 angerechnet werden.



Artikel 12: Wiederherstellung von Waldökosystemen

Ziel: Index für Waldvogelarten und 6 von 7 Indikatoren erreichen bis 2030
einen Aufwärtstrend und bis 2050 ein zufriedenstellendes Niveau



Waldvogelarten



Totholz
stehend/liegend
(2 Indikatoren)



Heimische
Baumarten



Anzahl
Baumarten



Anteil Wälder
uneinheitliche
Altersstruktur



Gespeicherter
organischer
Kohlenstoff



Waldvernetzung

1 Biodiversität erhöhen

2 Waldgesundheit verbessern

3 Wälder als natürliche Co2-Senken stärken

3.

DER NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGS- PLAN (NWP)

Das einheitliche Format für den NWP

Der Prozess zur Erarbeitung des NWP

Zeitschiene von W-VO und NWP

Durchführung der W-VO

Der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP)

- Der NWP ist ein **Instrument zur Durchführungsplanung der W-VO**, auf dessen Basis die EU-Kommission die Maßnahmenplanung der Mitgliedstaaten (MS) bewertet und deren Umsetzung in Zukunft überprüft.
- Die Kommission gibt den MS dabei ein **einheitliches Format** für den NWP vor. Die MS haben 2 Jahre (bis September 2026) Zeit den Planentwurf fertigzustellen.
- Aufgrund der hohen Abstraktions-ebene wird aus den Meldungen zum NWP **keine konkrete Zuordnung zu spezifischen Flächen** möglich sein.



2025/912

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/912 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines einheitlichen Formats für den nationalen Wiederherstellungsplan

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 muss jeder Mitgliedstaat bis zum 1. September 2026 einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans vorbereiten und der Kommission vorlegen und zu diesem Zweck die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der genannten Verordnung ermitteln. Die Kommission muss mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur ein einheitliches Format für diese nationalen Wiederherstellungspläne festlegen.

Das einheitliche Format für den NWP

Das Format für den NWP besteht aus drei Teilen.

Teil A: Ziel- bzw. artikelübergreifende Informationen, u.a. zu

- Erarbeitung des Wiederherstellungsplans
- Beteiligung
- Informationen zu allgemeinen Co-Benefits und Auswirkungen
- Strategien und Maßnahmen, die beachtet wurde (z.B. Klimawandelszenarios)
- Geschätzter Finanzbedarf

Nationaler Wiederherstellungsplan	
1 Grundlegende Angaben	
1.1 Mitgliedstaat	Zweistelliger Code gemäß der Länderliste
1.2 Datum der Einreichung des Plans	JJJJ-MM-TT
1.3 Verantwortliche Stelle(n) oder Koordinator(en)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
1.4 Handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des nationalen Wiederherstellungsplans? (Artikel 19)	Ja/Nein Falls „Ja“, bitte den Bereich „Zusätzliche Angaben I“ ausfüllen.
1.5 Zusammenfassung des nationalen Wiederherstellungsplans	Freitextfeld, maximal 10 000 Zeichen
Teil A – Zielunabhängige Angaben	
2 Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)	
2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)	
2.1.1 Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung des Plans, Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Interessenträger	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
2.2 Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6)	
2.2.1 Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in Regionen, einschließlich ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernisse, regionaler und lokaler Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6) (fakultativ)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben c) Artikelspezifische Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)

Das einheitliche Format für den NWP

Teil B: Angaben zu den verschiedenen Artikeln, u.a.

- Umfang der Wiederherstellungsmaßnahmen (meist km² bis 2030)
- Indikative Lage potenziell wiederherzustellender Flächen bis 2030 (u.a. 10x10 km Raster oder NUTS3/Kreisebene)
- Strategischer Überblick für Zeitraum bis 2040 und 2050
- Teils detailliertere, artikelspezifische Informationen

10 Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen (Artikel 10)	
10.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen	
10.1.1 Nationaler Ansatz	
10.1.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf die Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 10) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
10.1.2 Zufriedenstellende Niveaus	
ABSCHNITT 10.1.2 GILT NICHT FÜR DEN ERSTEN PLAN.	
10.1.3 Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)	
10.1.3.1 Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen Beschreibung eines Verfahrens zur Einführung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Überwachungsmethode gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g
10.2 Gezielter Wiederherstellungsplan	
10.2.1 Verbesserung der Vielfalt und Umkehrung des Rückgangs der Bestäuberpopulationen bis 2030 (Artikel 10 Absatz 1)	

Das einheitliche Format für den NWP

Teil C: Maßnahmen – alle Angaben sind pro Maßnahme auszufüllen, u.a.

- Hauptökosystem
- Maßnahmentyp(en)
- Adressierte (Teil-)ziele der Artikel
- räumliche Skala
- Zeitrahmen

Optionale Angaben z.B.:

- Flächen (km oder km²) und Potenzialkarten
- Finanzbedarf und Finanzierung

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:	
14.1 Grundlegende Angaben	
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	a) Vollständige Bezeichnung (Freitextfeld, maximal 200 Zeichen) b) Eindeutige Kennung der Maßnahme (Freitextfeld, maximal 20 Zeichen)
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an. a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland) b) Grünland-Ökosysteme c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme d) Wald-Ökosysteme e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation g) Ackerflächen-Ökosysteme h) Städtische Ökosysteme i) Meeresökosysteme j) Andere Ökosysteme
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich) a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland) b) Grünland-Ökosysteme c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme d) Wald-Ökosysteme e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation g) Ackerflächen-Ökosysteme h) Städtische Ökosysteme i) Meeresökosysteme j) Andere Ökosysteme

Der Prozess zur Erarbeitung des NWP

Arbeiten auf Bundesebene

- Die Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) wird vom BMUKN koordiniert.
- Etablierung eines Austauschformates auf Ebene der Bundesressorts
- Erarbeitung von Datengrundlagen und Maßnahmen auf Bundesebene

Bund-Länder-Zusammenarbeit

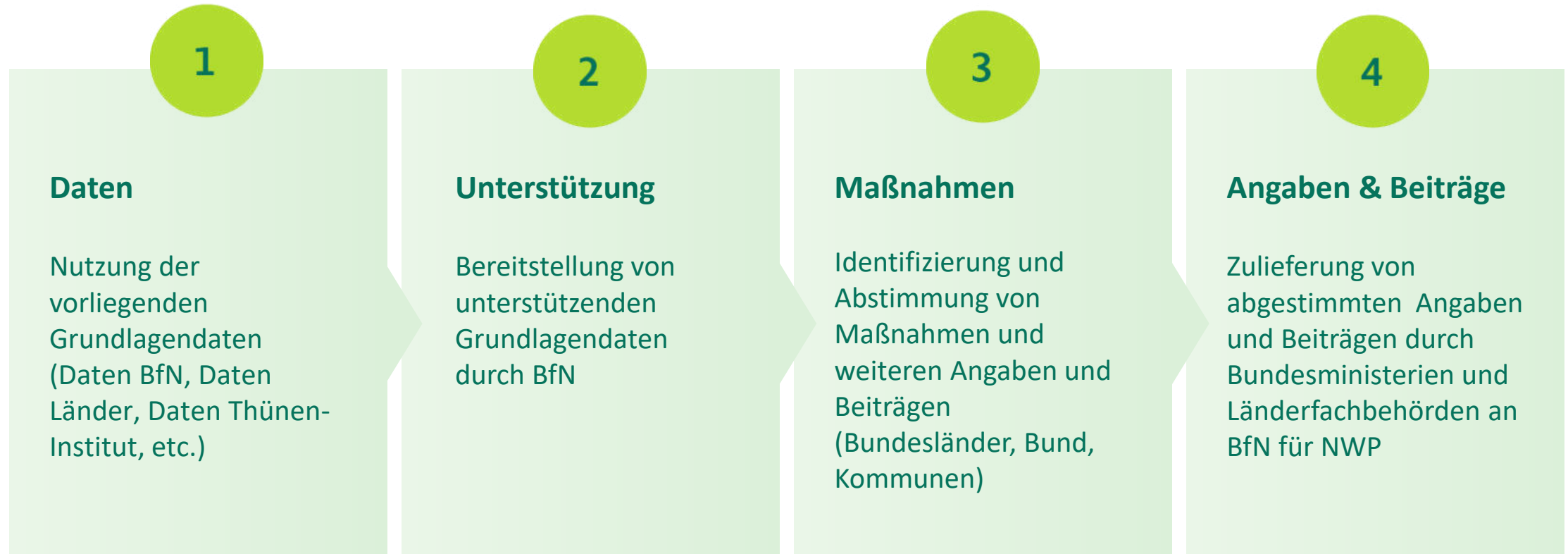
- Befassung bestehender Bund-Länder-Gremien und Gründung Untergremien zur spezifischen Begleitung der Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)
- Konstituierung der Bund-Länder-Koordinierungsgruppe (BL-KG) zur W-VO
- Austausch von Bundes- und Landesbehörden in einer Facharbeitsgruppe

Landesebene

- Organisation der Durchführung der W-VO auf Landesebene und Vorbereitung der Implementierung von Maßnahmen.
- Erarbeitung von Datengrundlagen und Maßnahmen auf Landesebene.

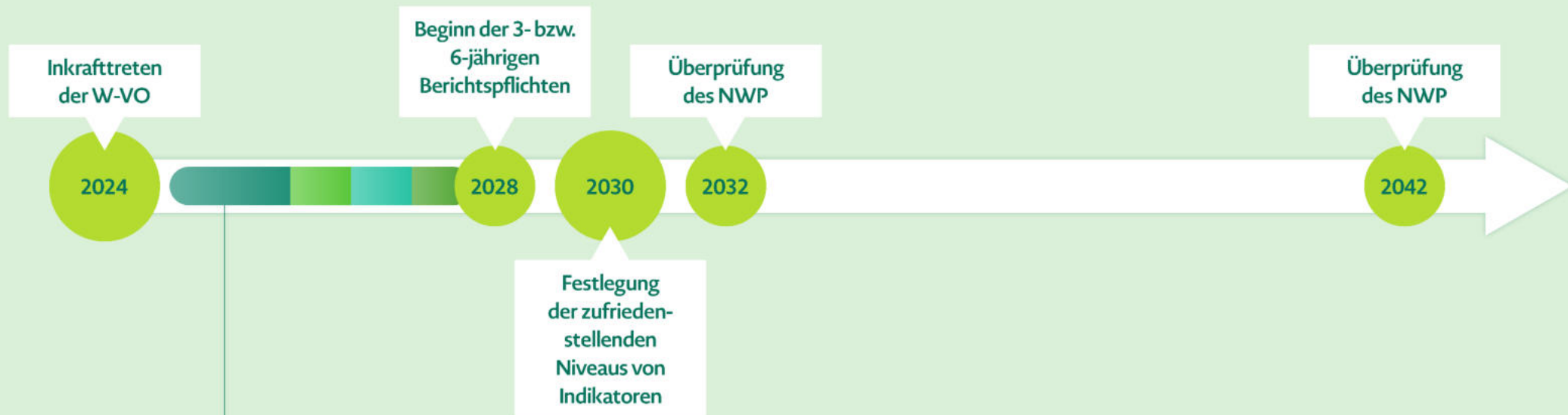
Information und Beteiligung der Landnutzenden, Eigentümer*innen, Stakeholder und der Öffentlichkeit

Der Prozess zur Erarbeitung des NWP



Zeitschiene von W-VO und NWP

Zeitschiene der W-VO



Erstellung der Nationalen Wiederherstellungspläne

Beteiligungs- und Informationsformate aller Akteur*innen laufend über die Gesamtdauer der Planentwicklung zur frühzeitigen und wirksamen Beteiligung

Zeitschiene von W-VO und NWP

Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)



Durchführung der W-VO

- Die W-VO bindet seit Inkrafttreten alle staatlichen Stellen **unmittelbar und direkt**.
- Die Durchführung auf nationaler Ebene erfolgt mit den **Instrumenten des nationalen Rechts** und auf Grundlage der **bestehenden Zuständigkeiten**.
- **Alle** fachlich betroffenen **Bundes- und Landesministerien** sowie die zuständigen **Behörden** in ihren Geschäftsbereichen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür **verantwortlich**, dass
 - ✓ der Nationale Wiederherstellungsplan fristgerecht erstellt wird
 - ✓ die Ziele und Verpflichtungen der W-VO erreicht werden



4.

DIE W-VO ALS GESAMT- GESELLSCHAFTLICHE AUFGABE

*Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit
Fazit und Ausblick*

Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit

Zielgruppen

Stakeholder



Landwirtschaft



Naturschutz



Wasserwirtschaft



Forstwirtschaft



Kommunen



Landbesitzende



Wissenschaft



Fischereiwirtschaft

Öffentlichkeit



Medien



Interessierte
Bürger:innen

... und viele mehr.

Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit

Beteiligungsphasen

2025
2026

Vorbereitende Beteiligungsphase

Information und Aktivierung aller Zielgruppen, Erfassen von Wissen, Erfahrungen, Befürchtungen

Fokus auf das Thema Wiederherstellung & W-VO gesamt (frühzeitige Einbindung), Impulse für die Umsetzung generieren

Formate: Veranstaltungen, Online-Plattform (Umfrage, Pinnwand, Kommentierungen)

2026

Förmliche Beteiligungsphase

Kommentierung des NWP-Entwurfs, gezielte Rückmeldungen zu geplanten Maßnahmen (wo relevant), Stellungnahmen von Organisationen

Formate: Veranstaltungen, Online-Plattform (Kommentierung, Stellungnahmen)

2027

Umsetzungsorientierte Beteiligung

Vorbereitung der Durchführung der W-VO vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (z. B. Änderungen am Planentwurf nach Rückmeldung der EU-Kommission)

Formate: Veranstaltungen (Workshops, Netzwerktreffen, Fachdialoge)

Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit

Vergangene und geplante Dialogveranstaltungen

2025

- Online-Veranstaltung zum Auftakt der W-VO Beteiligung und Synergien mit ANK durch BMUKN und BfN, 27. und 28.03.25
- Interministerielle Online-Veranstaltung durch BMLEH und BMUKN zu Artikel 11, 18.06.25
- Stakeholder-Workshop Wissenschaft zu Monitoringmaßnahmen durch BfN, Würzburg, 31.08.25
- Online-Veranstaltung zu Artikel 5 durch BMUKN und BfN, 08.09.25
- Interministerielle Online-Veranstaltung durch BMLEH und BMUKN zu Artikel 12, 17.09.25
- Stakeholder-Veranstaltung durch BMUKN und BfN zu Artikel 11, Berlin am 26.09.25
- Stakeholder-Veranstaltung durch BMLEH, BMUKN und BfN zu Artikel 12, Berlin am 03.12.25

2026

- Stakeholder-Workshop zu Artikel 9, Modul im Rahmen des DNT, Berlin, 11.03.26
- Stakeholder-Workshop zu Artikel 11, Modul im Rahmen des DNT, Berlin, 12.03.26
- Stakeholder-Workshop zu Artikel 12, Modul im Rahmen des DNT, Berlin, 12.03.26
- Webinar zum Auftakt der förmlichen Online-Beteiligung, Anfang April
- Online-Veranstaltung zu Artikel 5 (Schwerpunkt Fischerei), 27.04.26
- Stakeholder-Veranstaltung zu Artikel 5, Hamburg, 06.05.26
- Online-Veranstaltung zu Artikel 8, 13.05.26

Kernaussagen zur WVO und NWP

- Information und Beteiligung -> NWP
 - Zurzeit keine konkreten „Flächenzuordnungen“, ausschließlich Potenzialräume
 - Maßnahmenbeschreibung sehr allgemein und abstrakt ohne konkrete Zuordnung
 - Im NWP nur Schätzungen zur Finanzierung möglich – Zeiträume sehr weit in die Zukunft; bestehende Finanzierungsinstrumente sollen genutzt werden
 - Prinzip der Freiwilligkeit oberstes Ziel
 - WVO bindet Mitgliedstaat und Behörden, keine Privaten
- Prozess startet mit dem Entwurf des NWP

Ausblick

Niedersachsen

- 4 Infoveranstaltungen in den Regionen mit Landkreisen und Stakeholdern
 - Auftakt:
 - 24.04.2026** in Lüneburg
 - 04.05.2026** Braunschweig
 - 07.05.2026** Oldenburg
 - Göttingen
- Bestehende Austauschformat nutzen
- Anregungen für weitere Formate aufgreifen

BMUKN Veranstaltungen zu

- Artikel 5 (Meeresökosysteme), in Hamburg am 6. Mai 2026
- Artikel 8 (Städtische Ökosysteme), online am 13. Mai 2026
- Artikel 4 (Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen), in Planung für November 2026

VIELEN DANK.